

§ 1 Nutzungsberechtigung

(1) Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Mediengesetz (NMedienG) erhalten Bürger~innen in Niedersachsen die Gelegenheit, eigene Beiträge im Bürgerrundfunk zu verbreiten.

Für diesen Zweck richten die Bürgersender zugangsoffene Sendeplätze ein. Nutzungsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Verbreitungsgebiet des Bürgersenders haben.

(2) Nicht nutzungsberechtigt sind gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 NMedienG

1. staatliche und kommunale Behörden mit Ausnahme von Einrichtungen der Aus- und Fortbildung,
2. Parteien und an allgemeinen Wahlen beteiligte Vereinigungen sowie Personen, die sich für eine allgemeine Wahl haben aufstellen lassen, bis zum Zeitpunkt der Wahl,
3. Personen, die innerhalb des Verbreitungsgebiets Tageszeitungen verlegen,
4. Rundfunkveranstalter,
5. Personen, die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch Richterspruch verloren haben,
6. Personen, die das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben und
7. Personen, die gerichtlich nicht unbeschränkt verfolgt werden können.

§ 2 Sendeverantwortung

(1) Die Nutzenden von zugangsoffenen Sendeplätzen tragen gemäß §29 Abs. 2 NMedienG die uneingeschränkte Verantwortung für ihre Beiträge; dies schließt eventuelle haftungsrechtliche Folgen ein. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihre Beiträge Rechte Dritter, insbesondere urheberrechtlicher Art, nicht verletzen. Die sendeverantwortliche Person muss volljährig sein und ist zu Beginn und am Ende eines Beitrags mit vollem Namen zu nennen. Bei Beiträgen von juristischen Personen oder Nutzendengruppen ist jeweils eine sendeverantwortliche Person zu benennen.

(2) Der Bürgersender ist nach § 29 Abs. 3, Satz 3 NMedienG verpflichtet, auf schriftliches Verlangen den Namen und die Anschrift der sendeverantwortlichen Person mitzuteilen. Die sendeverantwortliche Person wird über dieses Auskunftersuchen umfassend informiert.

§ 3 Anmeldung zur Nutzung

(1) Der Zugang zu offenen Sendeplätzen setzt die Eintragung in das Nutzendenverzeichnis voraus.

(2) Die Eintragung erfolgt mit Namen und Anschrift der nutzenden Person unter Vorlage des Personalausweises. Die persönlichen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Geschäftsführung des Bürgersenders gespeichert. Minderjährige müssen eine schriftliche Einverständniserklärung

mindestens einer erziehungsberechtigten Person vorlegen.

(3) Bei Eintragung in das Nutzendenverzeichnis wird der nutzenden Person diese Satzung ausgehändigt. Durch die schriftliche Eintragung werden die Bestimmungen dieser Satzung und die Bestimmungen des NMedienG anerkannt.

4) Bevor die nutzende Person das erste Mal eigenverantwortlich mit den technischen Geräten des Bürgersenders arbeiten darf, ist sie verpflichtet, an einem Einführungskurs in die Handhabung der Technik teilzunehmen.

§ 4 Sendeanmeldung

(1) Die sendeverantwortliche Person hat für jeden Beitrag eine Sendeanmeldung beim Bürgersender einzureichen. Für Sendereihen im Rahmen fester Sendepplätze ist eine Sendeanmeldung erforderlich, die alle Namen, Anschriften und Unterschriften der für die Einzelsendungen verantwortlichen Personen enthält.

(2) Die Sendeanmeldung muss enthalten

1. den Namen und die Anschrift der sendeverantwortlichen Person, bei juristischen Personen oder Personenzusammenschlüssen den Namen und die Anschrift der Person oder der Personen, die die juristische Person oder den Personenzusammenschluss gesetzlich, satzungsmäßig oder vereinbarungsmäßig vertritt oder vertreten,
2. den Titel und die Länge des Beitrages,
3. die Produktionsart (Livesendung oder Aufzeichnung) und das vorgesehene Abspielsystem,
4. die gewünschte Sendezeit für den Beitrag,
5. eine Beschreibung des Inhalts des Beitrages in deutscher Sprache,
6. eine Erklärung, dass die sendeverantwortliche Person diese Satzung und die betreffenden Bestimmungen des NMedienG, die den Zugang zu offenen Sendepplätzen regeln, zur Kenntnis genommen hat.

(3) Die Sendeanmeldung enthält eine Freistellungserklärung, in der die sendeverantwortliche Person erklärt, dass

1. sie im Besitz sämtlicher für die Verbreitung des Beitrages erforderlichen Senderechte ist und die Vergütungspflichten gegenüber dem / der Urheber~in sowie gegenüber den relevanten Verwertungsgesellschaften geregelt sind,
2. sie den Träger des Bürgersenders von Ansprüchen Dritter, die durch die Verbreitung des Beitrages entstehen, freihält.

(4) In der Wiederholungs- und Weiterverbreitungserklärung stimmt die sendeverantwortliche Person der Wiederholung des Beitrags im Rahmen des Programmschemas zu.

(5) Die Sendeanmeldung kann in der Regel frühestens acht Wochen im Voraus erfolgen. Sie soll spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Verbreitung zusammen mit einem für die Sendung geeigneten Datenträger oder Download-Link vorliegen.

(6) Enthält die Sendeanmeldung Mängel, ist sie unlesbar oder unvollständig, kann der Beitrag nicht ausgestrahlt werden.

§ 5 Programmgrundsätze, unzulässige Beiträge

(1) Jede nutzende Person ist in ihren Beiträgen an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Die Bestimmungen des NMedienG gelten.

(2) Die Beiträge haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten.

(3) Beiträge sind unzulässig, wenn sie 1. gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstoßen, z.B. zum Rassenhass aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§131 Strafgesetzbuch) oder pornographisch sind (§184 Strafgesetzbuch),

2. den Krieg verherrlichen,

3. offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,

4. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,

5. in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen,

6. Werbung, einschließlich Wahlwerbung, Schleichwerbung, Sponsorhinweise oder Teleshopping-Angebote enthalten.

§ 6 Beiträge

(1) Als eigene Beiträge gelten solche, die einen maßgeblichen Anteil eigener redaktioneller oder künstlerischer Eigenschöpfungen, Bearbeitungen oder Zusammenstellungen der nutzenden Person enthalten.

(2) Ein Beitrag soll eine Länge von 10 Minuten nicht unterschreiten und eine Länge von 120 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Bürgersender möglich.

(3) Sendungen sind live oder als Vorproduktion möglich. Die Leitung des Bürgersenders kann bestimmen, dass bei Live-Sendungen die sendeverantwortliche Person anwesend zu sein hat. Vorproduktionen müssen den technischen Standards des Bürgersenders entsprechen. Ein Anspruch auf die Wiederholung eines Beitrages besteht nicht. Eine erneute Anmeldung eines Beitrages ist nur einmalig nach Vorlage einer neuen Sendeanmeldung möglich.

(4) Fremdsprachige Beiträge müssen am Anfang und Ende eine deutschsprachige Inhaltsangabe enthalten.

§ 7 Vergabe von Sendezeiten

(1) Die Zeiten für zugangsoffene Sendeplätze legt der Bürgersender fest. Sie werden durch Aushang im Bürgersender bekannt gemacht. Es wird unterschieden zwischen Einzelsendeplätzen und festen Sendeplätzen.

(2) Einzelsendeplätze werden unter Berücksichtigung des Sendeplatzwunsches zugewiesen, im Zweifelsfall nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Die Anmeldung kann frühestens drei Monate im Voraus vorgenommen werden.

(3) Feste Sendeplätze werden im Rahmen einer Ausschreibung vergeben. Bewerben sich mehrere Gruppen oder Personen für einen festen Sendeplatz, wird ein Einigungsgespräch unter den Interessierten durchgeführt. Bei Nichteinigung entscheidet das Los. Die Vergabe von festen Sendeplätzen ist auf ein halbes Kalenderjahr befristet. Falls die Anzahl der Bewerbenden die Anzahl der festen Sendeplätze wesentlich übersteigt, kann der Vergabezeitraum auf ein Vierteljahr begrenzt werden, um weiteren nutzenden Personen den Zugang zu ermöglichen. Der Bürgersender kann feste Sendeplätze thematisch definierten Programmblöcken zuordnen. Die Nutzung eines festen Sendeplatzes begründet keinen Anspruch auf diesen Sendeplatz über die Vergabefrist hinaus. Die Annahme eines festen Sendeplatzes verpflichtet zur Nutzung der Sendezeit. Bei Nichteinhaltung der Sendezeit verfällt der Anspruch auf den zugeteilten Sendeplatz.

(4) Der Bürgersender kann aus aktuellem Anlass oder zur Durchführung von Sondersendungen von der vorgesehenen Sendereihenfolge abweichen. Der Bürgersender ist bestrebt, die Beeinträchtigungen durch derartige Programmänderungen möglichst gering zu halten.

(5) Ein Anspruch auf einen bestimmten Sendetermin besteht nicht.

§ 8 Beratung

Die nutzende Person sowie die sendeverantwortliche Person erhalten im Bürgersender technische und rechtliche Beratung bei der Vorbereitung und Produktion sowie der Übertragung ihrer Beiträge.

§ 9 Produktionsmittel

(1) Die Nutzung von Produktionsmitteln des Bürgersenders hat der Realisation eines Sendebeitrages zu dienen.

(2) Der Bürgersender stellt den zugangsoffenen Sendeplätze nutzenden Personen im Rahmen der Verfügbarkeit technische Produktionsmittel zur Verfügung.

(3) Die Zuteilung von Produktionsmitteln erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Buchungen. Mobile Aufnahme- und Produktionstechnik wird nur für die Dauer einer Produktion für den Bürgersender verliehen, in der Regel längstens für eine Woche. Die Produktionsmittel können max. drei Monate im Voraus gebucht werden. Der Leihschein enthält eine Haftungserklärung.

(4) In der Haftungserklärung bestätigt die nutzende Person, die überlassenen

Produktionsmittel

1. zweckentsprechend, funktionsgerecht, sorgfältig und pfleglich zu behandeln,
2. sie unbeschädigt und entsprechend der genehmigten Ausleihzeit wieder zurückzugeben,
3. die Versicherungsbestimmungen anzuerkennen und im Falle von Beschädigung oder Verlust von Geräten die Schadensersatzpflicht zu tragen.

(5) Die für Aufnahme und Nachbearbeitung erforderlichen Ton- bzw. Bildträger sind von den nutzenden Personen selbst zu stellen. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Bürgersenders.

(6) Der Bürgersender kann aus aktuellem Anlass oder zur Durchführung von Sondersendungen von der vorgesehenen Zuteilung der Produktionsmittel abweichen. Der Bürgersender ist bestrebt, die Beeinträchtigungen durch derartige Programmänderungen möglichst gering zu halten.

§ 10 Versagung und Ausschluss

(1) Verstößt ein Beitrag oder die Ankündigung eines Beitrages in grober Weise gegen die Vorschriften des Niedersächsischen Mediengesetzes oder gegen andere gesetzliche Vorschriften sowie gegen diese Satzung, kann seine Verbreitung versagt oder abgebrochen werden. Als Verstoß kommt insbesondere in Betracht, dass ein Beitrag die Bestimmungen über unzulässige Sendungen gemäß NMedienG § 14 missachtet.

(2) Wer als nutzende Person des Bürgersenders gegen die Vorschriften des Niedersächsischen Mediengesetzes, insbesondere gegen das Verbot von Werbung, Sponsoring und Teleshopping, gegen andere gesetzliche Vorschriften oder gegen diese Nutzungssatzung verstößt, kann bis zu zwei Monate von der Nutzung des Bürgersenders ausgeschlossen werden. Im Wiederholungsfall oder in besonders schwerwiegenden Fällen kann ein Ausschluss für mehr als zwei Monate oder auf Dauer erfolgen. Als Verstoß gegen die Nutzungssatzung kommt insbesondere in Betracht, dass

1. ein Beitrag die von der nutzenden Person angegebene Sendezeit überschreitet,
2. die Angabe des Namens der nutzenden Person sowie der sendeverantwortlichen Person bei einem Beitrag unterbleibt,
3. die nutzende Person falsche Angaben über Wohnung / Sitz zwecks Eintragung in das Nutzendenverzeichnis macht,
4. die nutzende Person falsche oder irreführende Angaben in der Sendeanmeldung macht,
5. die nutzende Person als sendeverantwortliche Person bei Produktionen im Studio des Bürgersenders nicht persönlich anwesend ist,
6. die nutzende Person Sendezeit ganz oder teilweise nicht nutzt und dies nicht spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Sendetermin, bei kürzerer Anmeldefrist als 2 Wochen unverzüglich der Leitung des Bürgersenders oder einer von ihr beauftragten Person anzeigt. In diesem Fall verliert die nutzende Person den Anspruch auf weitere gebuchte Sendezeiten,
7. die nutzende Person einen Beitrag, der mit Produktionsmitteln des Bürgersenders hergestellt worden ist, entgegen §11 Abs. 4 dieser Nutzungssatzung wirtschaftlich verwertet,
8. die nutzende Person Produktionsmittel nicht nutzt, missbräuchlich nutzt oder verspätet zurückgibt,
9. die nutzende Person Verluste oder Beschädigungen nicht unverzüglich der Leitung des Bürgersenders anzeigt,
10. die nutzende Person Material verwendet, das nicht von der Leitung des Bürgersenders zugelassen worden ist.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft die Leitung des Bürgersenders. Gegen diese ist Einspruch beim Vorstand des Trägers des Bürgersenders zulässig. Dieser entscheidet über den Einspruch. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Beschwerde bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt möglich.

(4) Während der Zeit, die zur Prüfung der Frage benötigt wird, ob ein Ausschluss vom Zugang zu offenen Sendeplätzen zu verhängen ist, kommt eine Nutzung des Bürgersenders im Sinne dieser Nutzungsordnung nicht in Betracht. Diese Zeit kann auf die Ausschlussdauer angerechnet werden.

§ 11 Entgelt, Erstattung von Produktionskosten

- (1) Die Verbreitung von Beiträgen und die Gebrauchsüberlassung der Produktionsmittel des Bürgersenders erfolgen unentgeltlich.
- (2) Beiträge, die im Rahmen der zugangsoffenen Sendeplätze zur Ausstrahlung kommen, werden vom Bürgersender nicht vergütet.
- (3) die nutzende Person verpflichtet sich, anfallende Gebühren für Verwertungsgesellschaften oder Rechteinhabenden umgehend abzuführen. Ausgenommen hiervon sind Gebühren für die GEMA und GVL.
- (4) Beiträge, die mit Produktionsmitteln des Bürgersenders hergestellt werden, dürfen nicht wirtschaftlich verwertet werden. Im Falle einer wirtschaftlichen Verwertung kann der Bürgersender die Erstattung der Produktionskosten in Höhe des Betrages verlangen, der an eine private Produktionsfirma zu entrichten gewesen wäre.
- (5) Für zurückgewiesene oder nicht gesendete Beiträge besteht kein Ersatzanspruch finanzieller oder sonstiger Art. Der Bürgersender haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust von Ton- und Bildträgern durch technische Defekte, Diebstahl oder höhere Gewalt, in allen anderen Fällen höchstens bis zum Materialwert des Ton- oder Bildträgers.

§ 12 Gegendarstellung und Einsichtsrecht

- (1) Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist schriftlich an die sendeverantwortliche Person zu richten. Sie hat das Verlangen unverzüglich an den Bürgersender weiterzuleiten. Im Falle der Berechtigung des Gegendarstellungsverlangens, stellt der Bürgersender sicher, dass die Gegendarstellung verbreitet wird. Es gilt § 20 NMedienG.
- (2) Der Bürgersender hat einer Person, die schriftlich glaubhaft macht, in eigenen Rechten berührt zu sein, auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren und auf deren Kosten hergestellte Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung zu übersenden.

§ 13 Hausordnung

Der Bürgersender erlässt eine Hausordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Hausordnung

1. Essen und Trinken ist in den mit Technik ausgerüsteten Räumen und bei der Bedienung mobiler Technik verboten.
2. Bei der Nutzung der Produktionsmittel und der Räume des TV 38 e. V. haben die nutzenden Personen den Anweisungen der Mitarbeitenden des TV 38 e.V. Folge zu leisten.
3. Bei der Nutzung der Produktionsmittel und der Räume des TV 38 e. V. sind die Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Die einschlägigen Bestimmungen liegen im Sekretariat zur Einsichtnahme aus.
4. Für Akteure und Gäste, die zu Produktionen in die Räume des TV 38 e.V. geladen werden, haftet die einladende nutzende Person.
5. Nutzende Personen haben alle genutzten Räume nach der Nutzung in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Nutzungssatzung tritt am 04.07.2019 in Kraft.

Sendezentrale Wolfsburg

Halberstädter Straße 30
38 444 Wolfsburg
Telefon 0 53 61 / 775 775
Telefax 0 53 61 / 775 777

Nutzerzentrum Salzgitter

Wehrstraße 29
38 226 Salzgitter-Lebenstedt
Telefon 0 53 41 / 39 56 70
Telefax 0 53 41 / 39 56 68

Redaktion Wolfenbüttel

Harzstraße 2-5
38300 Wolfenbüttel
Telefon: 0 53 31 - 84 438
Telefax: 0 53 31 - 84 145

Internet: <http://www.tv38.de>
E-Mail: info@tv38.de

TV 38 e. V.**Wolfsburg, 04.07.2019**